Begründung

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellung des OT Wipfra den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab.
Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Gemeindegebiet strukturell geklärt:
Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. Weitgehend als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche oder auch gewerbliche Baufläche dargestellt.

Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Gebäude, welche im Katasterplan noch nicht aufgenommen sind

Sondergebiet – landwirtschaftliche Gebäude

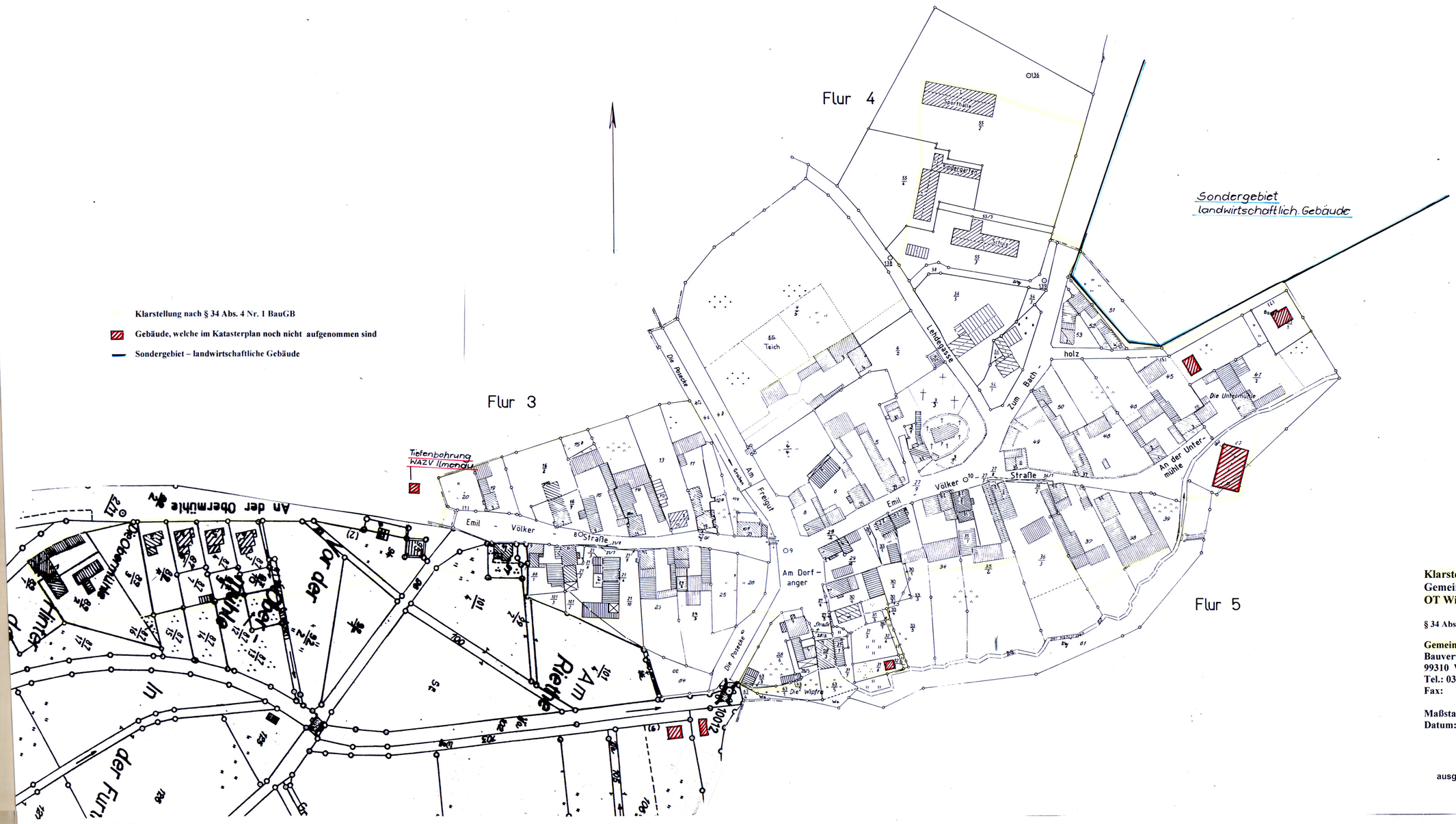

Klarstellungssatzung
Gemeinde Wipfratal
OT Wipfra

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Gemeinde Wipfratal
Bauverwaltung
99310 Wipfratal
Tel.: 03628/6153- 0
Fax: - 21

Maßstab: 1: 1000
Datum: 09/2000

ausgefertigt am: 11.01.2001